

Merkblatt für Auszubildende die im Sommer die Prüfung Teil 2 ablegen

1. Allgemeines

Es wird unterschieden zwischen regulärer Zulassung zur Prüfung und vorzeitiger Zulassung.

Reguläre Zulassung: Auszubildende, deren Ausbildung laut Ausbildungsvertrag spätestens bis 30. September des Prüfungsjahres endet (i.d.R. verkürzte 3-jährige Ausbildung) und die die Prüfung Teil 1 bereits abgelegt haben.
Voraussetzung hierfür sind „Mittlere Reife“ oder „Abitur“.

Vorzeitige Zulassung: Auszubildende, deren Ausbildung spätestens am 28. Februar des folgenden Jahres endet (i.d.R. 3½-jährige Ausbildung) und die aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule die Prüfung vorzeitig ablegen wollen.

2. Zulassung zur vorzeitigen Prüfung, Teil 2

Voraussetzung zur Zulassung zur vorzeitigen Prüfung bei der IHK sind überdurchschnittliche Leistungen im Betrieb und in der Berufsschule. Dazu muss ein Antrag zusammen mit der erforderlichen Bescheinigung der Ausbildungsfirma und der Bestätigung der Berufsschule bei der IHK eingereicht werden. Der Termin für die Einreichung des Antrags ist in der Regel Ende Januar vor der Sommerprüfung.

Die Formulare können zusammen mit einem Merkblatt angefordert werden oder sind im Internet zu finden unter:

IHK: www.ihk-muenchen.de/bildung/Ausbildungspruefungen/Abschlusspruefung_Ausbildung/Vorzeitige-Zulassung.html.

2.1. Schulische Voraussetzungen für eine Verkürzung zur vorzeitigen Prüfung:

Von den Kammern wird in den prüfungsrelevanten Fächern ein Notenschnitt von mindestens 2,5 verlangt. Mit der Bescheinigung der Schule wird der aktuelle Notenschnitt bestätigt und dass die Leistungen des/der Auszubildenden eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen.

Stand der Leistungsfeststellung für die Zulassung zur Sommerprüfung ist:

IHK: Januar

2.2. Prüfungsrelevante Fächer:

Auf Antrag erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung nach BSO §13 (3), über die im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen zum Zweck einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis. Für die Bescheinigung werden für die einzelnen Berufe nachfolgende Fächer zur Ermittlung des Notenschnitts herangezogen.

Falls in einem der anderen Fächer noch keine aussagekräftige Note aus dem 12. Jahrgang vorhanden ist, kann die Jahresabschlussnote des 11. Jahrgangs mit herangezogen werden.

Fach / Lernfeld	EBT	EAT	EGS		
Politik und Gesellschaft	PuG	PuG	PuG		
Englisch	EN	EN	EN		
System- und Gerätetechnik	SG	SG	SG		
Installations- und Energietechnik	IE	IE*	IE*		
Steuerungstechnik	ST	ST*	ST		
Betriebstechnik	BT**	-	-		
Komponenten der Automatisierungstechnik	-	KAT	-		
Fertigungs- und Prüfsystemtechnik	-	-	FP		
IT-Systeme	-	IST**	-		
Automation	-	AUT**	-		
Elektronik und Signalverarbeitung					
Systemkonfiguration und Programmierung					
Marktanalyse und Kundenbetreuung					
Netzwerk- und Systemtechnik					
Übertragungstechnik					

* Diese Fächer werden in der 11. Jahrgangsstufe abgelegt, die Note wird von dort übernommen.

** Diese Fächer werden in der 12. Jahrgangsstufe erstmalig unterrichtet; sollten bis Ende Dezember in diesen Fächern noch keine Noten vorhanden sein, werden diese nicht berücksichtigt.

2.3. Leistungsfeststellung, Notenbildung

Zu einer aussagekräftigen Notenbildung in den prüfungsrelevanten Fächern muss eine ausreichende Anzahl von Leistungsnachweisen vorhanden sein; die Auszubildenden sorgen eigenverantwortlich dafür, dass versäumte Leistungsnachweise fristgerecht nachgeholt werden. Gegebenenfalls muss ein Termin für eine Leistungsfeststellung außerhalb der Unterrichtszeit bzw. Blockzeit vereinbart werden.

Für Inhalte, die bis zur Ablegung der vorgezogenen Prüfung noch nicht vermittelt wurden, ist der Auszubildende selbst verantwortlich, da dies bei der Prüfungserstellung durch PAL nicht berücksichtigt wird.

3. Unterrichtsbesuch nach der schriftlichen Prüfung

3.1 Unterrichtsbefreiung auf Antrag

Die schriftliche Prüfung zur Abschlussprüfung IHK, Teil 2 erfolgt i.d.R. Mitte Mai.

Das heißt, dass für die regulären Klassen bis zum Schuljahresende noch Unterrichtswochen stattfinden. Diese Unterrichtszeiten sind verpflichtend.

Eine Befreiung vom Unterricht für die Schüler*innen, die den schriftlichen Prüfungsteil abgelegt haben, kann nur durch die Schulleitung erfolgen. Hierzu muss der Ausbildungsbetrieb einen Antrag stellen.

3.2 Leistungsnachweise

Für Auszubildende, die vom Unterricht befreit werden, besteht dennoch die Pflicht zur Leistungsfeststellung in den durch die Befreiung versäumten Modulen mit ihren Inhalten. Dies gilt auch für Fächer in denen die Leistungsfeststellung durch die Prüfung oder Krankheit nicht möglich war. Falls dies zutrifft müssen mit den zuständigen Lehrern eigenverantwortlich Termine zur Leistungsfeststellung vereinbart werden.

Für versäumte Termine, bzw. fehlenden Leistungsfeststellungen gelten die Bestimmungen der BSO § 12.

Kann auf Grund fehlender Leistungsnachweise in einem Fach keine Note gebildet werden, so wird im Abschlusszeugnis das entsprechende Fach entwertet und die Bemerkung eingefügt: „Auf Grund fehlender Leistungsnachweise konnte in diesem Fach keine Note erteilt werden“.

3.3 Übernahme der Schulnoten in das IHK-Prüfungszeugnis

Auf Antrag der Auszubildenden wird die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses in das IHK-Prüfungszeugnis übernommen.

Das Formblatt hierzu kann über die Website der IHK heruntergeladen werden, muss von den Auszubildenden ausgefüllt und im Sekretariat der Berufsschule abgegeben werden.

Die Schule veranlasst dann die Übermittlung der Note an die IHK.